

Verbrechen, Justiz und Strafe bei Schiller

Zum Erscheinen der ersten deutschen Kriminalerzählung von Weltrang vor 200 Jahren

Prof. Dr. sc. GÜNTHER KRÄUPL,

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1786 erschien in Leipzig in der von Friedrich Schiller begründeten Zeitschrift „Thalia“ seine Novelle „Verbrecher aus Infamie, eine wahre Geschichte“, die erste Kriminalerzählung in der deutschen Literatur! Mit ihr erzielte Schiller beim Publikum eine breite Resonanz, wie sie nur wenigen seiner Werke zuteil wurde, etwa den „Räubern“, worin er in ähnlicher Weise tragisches Sich-Lossagen seines Helden vom Gesetz vorführt und damit auf das Unrecht der feudalabsolutistischen Gesellschaft aufmerksam machen wollte.

Wenige Jahre später veröffentlichte Schiller diese Erzählung geringfügig verändert unter dem Titel „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“. So wurde sie weltberühmt, die erste Kriminalnovelle von weltliterarischem Rang. Dieser Titel läßt deutlicher die Richtung der belehrend-kritischen Diktion erkennen: Nicht einfach „Verbrecher aus Infamie“ (aus juristisch verhängtem Ehrverlust), sondern aus verlorener, genauer: aus genommener Ehre. So läßt Schiller seinen Helden am Ende der verbrecherischen Laufbahn sagen: „Die Zeitrechnung meiner Verbrechen fängt mit dem Urteilsspruch an, der mich auf immer um meine Ehre brachte. Wäre mir damals die Billigkeit minder versagt worden, so würde ich jetzt vielleicht keiner Gnade bedürfen.“ Nicht der Täter, die feudale Justiz mit den sozialen und moralischen Folgen der unangemessen harten Strafen und deren menschenwürdiger Vollzug waren schuldig.

Juristen sind von dieser Kriminalerzählung in besonderer Weise angesprochen: Die „Geschichte“ (von Schiller ausdrücklich im doppelten Sinne des Wortes verstanden) erlaubt eindringliche Blicke in die damalige Wirklichkeit des Verbrechens und der Justiz, und sie begründet bewahrenswerte Maximen der bürgerlichen Aufklärung zur strafrechtlichen (und sozialen) Gerechtigkeit. Wohl war zu dieser Zeit bereits die von Karl Ferdinand Hommel kommentierte Übersetzung der Schrift des Italiensers Cesare Beccaria „Über Verbrechen und Strafen“ mit ihren kritischen Angriffen gegen feudale Rechtsprinzipien erschienen (1778).¹ ² Aber Schiller hatte sie sicher nicht zur Kenntnis bekommen. Er stellte sich aber in ihre Linie, mit gleichen Absichten, in anderer Form. Seine Art der literarischen Darstellung gewinnt ihre Überzeugungskraft aus Realitätsnähe, theoretischen Einschüben, zwingenden Zuspitzungen und ergreifender Sprachgewalt. Damit setzte er gültige Maßstäbe für anspruchsvolle Kriminalliteratur bzw. für Kriminalpublizistik im weiteren Sinne. „Die Seelenlehre, die Moral, die gesetzgebende Gewalt sollten... aus Gefängnissen, Gerichtshöfen und Kriminalakten — den Sektionsberichten des Lasters — sich Belehrungen holen.“ Nicht zufällig zitiert P. J. A. Feuerbach in der Vorrede zu seinem Alterswerk „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen“ von 1828/29 eine Passage aus der Einleitung von Schillers Novelle.³

Es war Schillers erklärtes Ziel, die Trennung des nur zur Unterhaltung lesenden Publikums vom tragischen Schicksal des literarischen Helden zu überwinden, das Publikum zu erregen, ihm Beziehungen zum Leben und Handeln des Helden bewußt zu machen, es zu bilden. „Wir sehen den Unglücklichen, der doch in eben der Stunde, wo er die Tat beging, so wie in der, wo er dafür büßt, Mensch war wie wir, für ein Geschöpf fremder Gattung an, dessen Blut anders umläuft als das unsrige, dessen Wille andern Regeln gehorcht als der unsrige; seine Schicksale rühren uns wenig, denn Rührung gründet sich ja nur auf ein dunkles Bewußtsein ähnlicher Gefahr, und wir sind weit entfernt, eine solche Ähnlichkeit auch nur zu träumen. Die Belehrung geht mit der Beziehung verloren, und die Geschichte, anstatt eine Schule der Bildung zu sein, muß sich mit einem armseligen Verdienste um unsere Neugier begnügen ... Aber diese Manier ist eine

Usurpation des Schriftstellers und beleidigt die republikanische Freiheit des lesenden Publikums, dem es zukömmt, selbst zu Gericht zu sitzen ...“

Allein schon in diesem essayistischen Vorspann finden sich hochgedrängt bleibende Forderungen: die menschliche Beziehung auch zum Straftäter, die Gefahren des Vorurteils, die Bildung und Herausforderung der Leser zum eigenen Standpunkt. Dabei sollte der Kriminalfall überschritten, sollten allgemeine Lehren gezogen werden, ganz im Sinne des bekannten Einleitungssatzes der Novelle: „In der ganzen Geschichte des Menschen ist kein Kapitel unterrichtender für Herz und Geist als die Annalen seiner Verirrungen.“

Die verbürgte Wahrheit der Geschichte sollte diesen Wirklichkeitsbezug herstellen helfen. Schiller hatte schon auf der Karlsschule vom Schicksal des Sonnenwirts Johann Friedrich Schwan, Anführer einer württembergischen Räuberbande, gehört, der 1762 hingerichtet worden war. Es galt noch das barbarisch überschärfte Strafsystem der *Constitutio Criminalis Carolinae*, der „Peinlichen Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. von 1532. In jener Zeit war das Kriminalitätsbild erheblich von solchen Räuberbanden bestimmt.⁴ Sie waren oft aus Wilddiebsbanden hervorgegangen. Die Wilderei war im Bewußtsein des Volkes ein Notdelikt, eine kriminalisierte Form der Umverteilung des vom Volke als ungerecht erlebten Alleineigentums der Feudalherren am Wald und an allen dessen Früchten. Wilderei hatte den Geruch der Auflehnung. Im Verständnis der Herrschenden war Wilddiebstahl ein mit schweren Strafen zu ahndendes Majestätsdelikt. So erklärt sich die Volksnähe solcher Banden. Sie bedrohten die wenig bemittelten Menschen kaum, hatten zum Teil sogar den Ruf, hilfreich zu sein, und erfuhren eine oft übersteigerte Glorifizierung. Schriftsteller nutzten das Sujet: anspruchsvoll, wie Schiller, für einfache Unterhaltungsliteratur, wie Goethes Schwager Vulpius mit seinem „Rinaldo Rinaldini“, oder sie lehnten es sogar als „Anreizung zu Verbrechen“ ab, wie P. J. A. Feuerbach.

Schiller versucht einleitend, in knapper, allgemeinverständlicher Form eine Position zu den Determinanten des Handelns, hier also des Verbrechens, zu setzen: Die Erklärung menschlichen Handelns sei zu suchen „in der *unveränderlichen* Struktur der menschlichen Seele und in den *veränderlichen* Bedingungen, welche sie von außen bestimmen“, „bis der gesammelte Zunder in seinem Inwendigen Feuer fing“. Dabei sei der Seele, dem Willen schon vor der Handlung und den Quellen dieser Gedanken noch weit mehr Interesse zu schenken als der Handlung selbst und ihren Folgen.

Diese Auffassungen auf philosophische Lehren der Zeit Schillers zurückführen zu wollen ist offensichtlich schwierig.⁵ Hier handelt es sich wohl mehr um eine eigenwillige Konstruktion. Ihr logisch widersprüchlicher Dualismus einer behaupteten Autonomie und einer zugleich indirekt zugeordneten Abhängigkeit der „Seele“ von den äußeren Be-

1 Alle folgenden Zitate ohne Quellenangabe entstammen dieser ursprünglichen Fassung. Sie sind entnommen aus: F. Schiller, Sämtliche Erzählungen, Berlin 1985, S. 9 ff.

2 K. F. Hommel, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafe (Hrsg. J. Lekschas), Berlin 1980.

3 Vgl. G. Kräupl, „Des Merkens würdige Kriminalfälle — 250 Jahre Pitaval“, NJ 1984, Heft 9, S. 353 f.

4 Vgl. G. Radbruch/H. Gwinner, Geschichte des Verbrechens — Versuch einer historischen Kriminologie, Stuttgart 1951, S. 194 ff., 280 ff.; vgl. auch: Kurze Geschichte der deutschen Literatur, Berlin 1981 S. 262.

5 Vgl. E. Middell, Friedrich Schiller - Leben und Werk, Leipzig 1980, S. 42 bis 58, 115.